

2011

Geschäftsbericht

Krankenversorgung
der Bundesbahnbeamten



Mit dem Geschäftsbericht 2011 wollen wir das Bundeseisenbahnvermögen, unsere Mitglieder und die Öffentlichkeit über das Geschäftsjahr 2011 der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) unterrichten.

Er informiert ausführlich über die Aufgaben und Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Entwicklungen und Organisation der KVB. Präsentiert wird das Ergebnis eines Jahres gemeinsamer Arbeit von Vertreterversammlung, Vorstand und Geschäftsführung der KVB hinsichtlich der zentralen Aufgabe: Schutz der Versicherten und deren mitversicherten Angehörigen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei der Früherkennung von Krankheiten zu gewährleisten.

Die auf vertraglicher Grundlage für die Gemeinschaft der privaten Versicherungsunternehmen wahrgenommene Aufgabe, die private Pflegeversicherung für die Mitglieder der KVB durchzuführen, wird in einem besonderen Kapitel zusammengefasst dargestellt.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KVB danken wir für ihre gute und engagierte Arbeit, welche die Grundlage für den Erfolg und die Akzeptanz der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten bei den Mitgliedern bildet.

Frankfurt am Main, im September 2012
Für den Vorstand und die Geschäftsführung der KVB

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'M. Rühl' and the signature on the right is 'R. Podhorny'. Both are written in a cursive, flowing style.

Marietta Rühl
Vorstandsvorsitzende

Rainer Podhorny
Hauptgeschäftsführer

Auf die Füße, fertig, los!

Fuß fassen, einen Fuß in die Tür bekommen, auf freundschaftlichem Fuß mit jemandem stehen ... Wie wichtig des Menschen Füße sind, belegen zahlreiche Redewendungen. Es ist schön, wenn Dinge nicht nur Hand, sondern auch Fuß haben. Es ist wichtig, dass man regelmäßig den Fuß vor die Türe setzt, Störendes aus den Füßen bekommt. Es ist gut, wenn Konsequenzen auf dem Fuße folgen, und weniger gut, mit dem falschen Fuß aufzustehen oder gar auf zu großem Fuß zu leben. Auch der Bleifuß ist selten von Vorteil.

Unsere Füße bewegen uns durch die Welt, sie verleihen uns die nötige Bodenhaftung. Füße arbeiten, Füße sind kreative Werkzeuge: Mit ihnen werden Weintrauben zerstampft oder Körper massiert, mit ihnen werden Basstrommeln geschlagen, Bilder gemalt. Und: Füße sind der Schlüssel zur Gesundheit. Auf ihnen treiben wir Sport, bei ihnen setzen Kneipp-Kuren und Reflexzonenmassagen an.

Weil Füße sensible Körperteile sind, müssen sie geschützt werden. Durch Schuhwerk, das der jeweiligen Tätigkeit angepasst ist. Ob Laufschuh oder Fußballschuh, Wander-, Tanz- oder orthopädischer Schuh – die richtige Fußbekleidung optimiert die Leistung.

So gehen Füße und Schuhe eine bisweilen magische Verbindung ein. Und sind nicht ohne Grund zentrale Motive in Märchen. Dem heutigen Betrachter eröffnen Märchen, die um Füße und Schuhe kreisen, zum Teil überraschende Bedeutungsebenen. Gerade wenn es um das Thema Bewegung geht.

Inhalt

01 Allgemeines

- 1.1 Geschäftsbereich 8
- 1.2 Rechtsform 8
- 1.3 Aufsicht 9
- 1.4 Aufgaben 9
- 1.5 Mitgliedschaft in Verbänden 9
- 1.6 Verträge mit Heilbehandlern 9
- 1.7 Satzung der KVB 9
- 1.8 Geschäftsführung 9
- 1.9 Datenschutzbeauftragter 9
- 1.10 Verwaltungsaufbau der KVB 9
- 1.11 Internetauftritt der KVB 9

02 Organe

- 2.1 Rechtsgrundlagen 10
- 2.2 Vertreterversammlung 10
- 2.3 Vorstand 11
- 2.4 Organsitzungen 11

03 Ausschüsse

- 3.1 Ausschuss der Vertreterversammlung 14
- 3.2 Ausschüsse des Vorstandes 14
- 3.3 Beschwerdeausschüsse bei den Bezirksleitungen 14

04 Fortentwicklung von Satzung und Tarif

- 4.1 Satzung der KVB 15
- 4.2 Tarif der KVB 15

05 Mitglieder 17

06 Finanzen 19

- 6.1 Einnahmen 21
- 6.2 Ausgaben 21
- 6.3 Erstattungsanträge der Mitglieder 21
- 6.4 Jahresabschluss 24

07 Rechtsgang

- 7.1 Beschwerdeentscheidungen der Bezirksleitungen 30
- 7.2 Beschwerdeentscheidungen des Vorstandes 31
- 7.3 Rechtsstreite bei den Zivilgerichten 31
- 7.4 Mahnverfahren und gerichtliche Betreibungen 31

08 Regress 32

09 Personal 33

10 Rehabilitation 36

11 Pflegeversicherung

- 11.1 Allgemeines 38
- 11.2 Versicherte / Beiträge 39
- 11.3 Leistungen 40
- 11.4 Sachausgaben 40
- 11.5 Personalausgaben 41
- 11.6 Umsatzsteuer 41
- 11.7 Entwicklung der Pflegeversicherung im Jahr 2009 41
- 11.8 Rechtsgang 43
- 11.9 Personal 43

Das Märchen ...

„Aschenputtel“

hat die längste Zeit Freude gehabt, als der verwitwete Vater noch einmal heiratet und die Stiefmutter zwei schöne, aber garstige Töchter mit in die Ehe bringt. Den Rufnamen „Aschenputtel“ erhält das Mädchen, nachdem man es zur schuftenden Dienstmagd erniedrigt hat, die nachts in der Herdasche schlafen muss. Am Grab der Mutter pflanzt Aschenputtel Reis, so dass ein schöner Baum darauf wächst, in dem sich hilfsbereite Vögel sammeln. Eines Tages veranstaltet der Prinz zwecks Brautschau ein dreitägiges Fest. Doch Aschenputtel darf nur mit, wenn sie in absurd kurzer Zeit Linsen ausliest. Mit Hilfe der Vögel gelingt's: die guten ins Töpfchen, die schlechten ins Kröpfchen. Die entsetzte Stiefmutter verschärft die Bedingungen, und wieder schafft Aschenputtel das Unschaffbare. Als sie trotzdem nicht mitdarf, lässt sich unsere Heldin von den Vögeln ein edles Kleid bringen und geht auf eigene Faust zum Ball. Der Prinz ist sofort verliebt, tanzt drei Abende lang nur mit ihr und ergattert beim stets überhasteten Abschied schließlich einen ihrer Schuhe. Jetzt braucht er nur noch den Fuß, der genau in diesen Schuh passt. Die Spur führt zu Aschenputtels Haus, wo die Stiefschwestern nacheinander beweisen wollen, Besitzerin des Schuhs zu sein. Ein Unterfangen, das schlimmste Qualen verursacht und scheitern muss. Nun wird Aschenputtel gerufen, und siehe da: Der Schuh passt wie angegossen. Der Prinz erkennt seine Geliebte, heiratet sie und lebt glücklich mit ihr bis ans Ende seiner Tage.

... und was es uns heute noch sagen kann:

Ein Schuh, mit dem man Höchstleistungen vollbringen will, muss nicht nur perfekt produziert sein – er muss auch tadellos sitzen. Und: Zu tun, als sei man jemand anders, führt in den seltensten Fällen zum Ziel.

Prinzessinnen-Pumps
Auf leisen Sohlen

Seite 6 | 7



01 Allgemeines

1.1 Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Rechtsform

Die KVB ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Die KVB ist eine betriebliche Sozialeinrichtung des Bundes-eisenbahnvermögens (BEV). Die Satzung der KVB ist als Dienstvereinbarung zwischen dem Präsidenten des BEV und dem Hauptpersonalrat beim Präsidenten des BEV sowie dem Besonderen Hauptpersonalrat beim Präsidenten des BEV gemäß § 75 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) abgeschlossen worden.

Der Haushaltsplan der KVB wird vom Vorstand aufgestellt und von der Vertreterversammlung genehmigt.

1.3 Aufsicht

Die Fachaufsicht über die KVB obliegt der Präsidentin des BEV. Die allgemeine Aufsicht obliegt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.

1.4 Aufgaben

Der KVB obliegt die Aufgabe der Gewährung von Zuschüssen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei der Früherkennung von Krankheiten an die Mitglieder und deren mitversicherte Angehörige nach Maßgabe von Satzung und Tarif der KVB.

In den auf der Grundlage von Satzung und Tarif gewährten Leistungen sind die dem Dienstherrn gemäß §§ 78/80 BBG obliegenden Leistungen aus der Fürsorgepflicht enthalten.

Auf Grund der vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) führt die KVB für ihre Mitglieder die private Pflegeversicherung nach dem Pflegepflichtversicherungsgesetz durch.

1.5 Mitgliedschaft in Verbänden

Die KVB ist eine verbundene Einrichtung des Verbandes der privaten Krankenversicherungen nach § 3 Abs. 5 der Satzung des PKV-Verbandes.

1.6 Verträge mit Heilbehandlern

Die KVB unterhält vertragliche Vereinbarungen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands (VLK).

1.7 Satzung der KVB

Es gilt die Satzung der KVB, gültig vom 1. Januar 1996 an, die von der Vertreterversammlung der KVB in der Sitzung vom 27. bis 29. September 1995 in Passau beschlossen worden ist, in der Fassung vom 1. Januar 2012.

1.8 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von den Bezirksleitungen und der Hauptverwaltung der KVB unter der Leitung der Bezirksgeschäftsführer bzw. des Hauptgeschäftsführers geführt. Sie vertreten die KVB insoweit gerichtlich und außergerichtlich.

Der Hauptgeschäftsführer der KVB und seine Stellvertreter sowie die Bezirksgeschäftsführer werden mit Zustimmung des Vorstandes der KVB vom Präsidenten des BEV bestellt.

Der Hauptgeschäftsführer und die Bezirksgeschäftsführer sind unmittelbare Dienstvorgesetzte des Personals der Hauptverwaltung beziehungsweise der Bezirksleitungen.

1.9 Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter der KVB ist RAmtm Schaaf, GA 403, in der Hauptverwaltung der KVB, Salvador-Allende-Straße 7, 60487 Frankfurt am Main.

1.10 Verwaltungsaufbau der KVB

Der Verwaltungsaufbau der KVB ist in dem Organigramm in Kapitel 2, Seite 11 dargestellt.

1.11 Internetauftritt der KVB

Unter der Internetadresse www.kvb.bund.de kann auf ein umfangreiches Informations- und Serviceangebot zugegriffen werden. Insbesondere den Mitgliedern steht damit eine zeitgemäße Möglichkeit zur Verfügung, sich der Mittel einer schnellen elektronischen Information und Kommunikation rund um ihre Kranken- und Pflegeversicherung zu bedienen.

02 Organe

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Regelungen über die Bildung der Organe der KVB finden sich in den §§ 3 bis 7 der Satzung der KVB.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Die ehrenamtlichen Organe sind paritätisch besetzt.

2.2 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der KVB besteht aus 33 Mitgliedervertretern und dem Vertreter des BEV. Weiterhin nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung die Mitglieder des Vorstandes, der Hauptgeschäftsführer sowie jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung des Hauptpersonalrats und des Besonderen Hauptpersonalrats mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf Vorschlag der Personalvertretungen durch den Hauptpersonalrat bzw. den Besonderen Hauptpersonalrat beim Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlord-

nung gewählt, die Anhang 1 der Satzung der KVB ist. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mitgliedervertreter je KVB-Bezirk aus dem Kreis der Versorgungsempfänger stammt. Der Vertreter des BEV wird vom Präsidenten des BEV bestimmt.

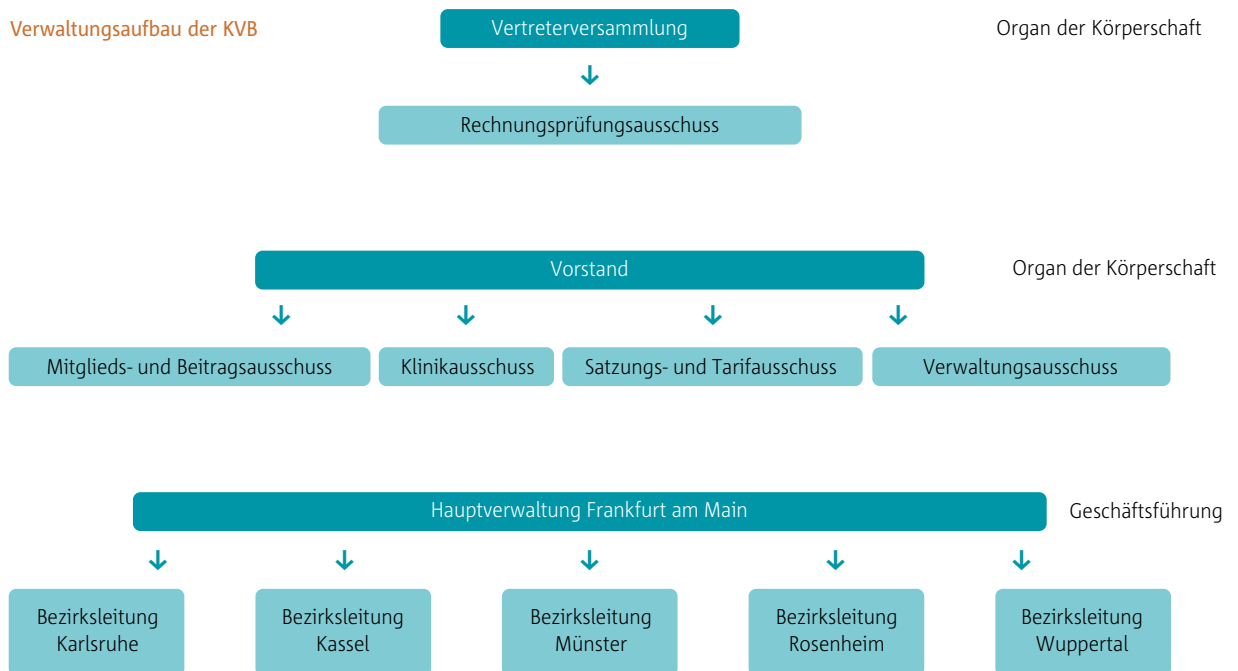
Der Vertreter des BEV hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung aus deren Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein.

Der Vorsitz in der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden zum 01.06. jeden Jahres.

Die Vertreterversammlung der KVB hat primär die Aufgabe, über Änderungen der Satzung einschließlich der Beitragstafel zu beschließen. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sind weitere wichtige Aufgaben der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung beschließt den Haushaltsplan.

Verwaltungsaufbau der KVB



2.3 Vorstand

Der Vorstand der KVB besteht aus elf Mitgliedervertretern und dem Vertreter des BEV. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen ein Mitglied der Geschäftsführung des Hauptpersonalrats und des Besonderen Hauptpersonalrats, die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie der Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Hauptpersonalrat bzw. den Besonderen Hauptpersonalrat beim Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlordnung gewählt, die Anhang 3 der Satzung der KVB ist. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mitgliedervertreter aus dem Kreis der Versorgungsempfänger stammt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des Vorstandes aus dessen Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein.

Der Vertreter des BEV hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter.

Der Vorsitz im Vorstand wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zum 01.06. jeden Jahres.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstandes zählen die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Änderungen und Ergänzungen des Tarifs der KVB und Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder.

2.4 Organsitzungen

Die Vertreterversammlung hat vom 21.–23.09.2011 in Lübeck getagt.

Der Vorstand der KVB ist im Geschäftsjahr 2011 zu sieben Sitzungen zusammengetreten.

7-Meilen-Sneakers So weit die Füße tragen

Seite 12 | 13





Das Märchen ...

„Der kleine Däumling“

ist zwar winziger als winzig, aber dafür ziemlich schlau. Und so rettet er immer wieder sich und seine sechs Brüder aus scheinbar auswegloser Situation. Gleich zweimal setzen die verzweifelten Eltern ihre Söhne im Wald aus, weil sie sie nicht mehr ernähren können. Beim ersten Mal legt der kleine Däumling heimlich eine Kieselsteinspur, die zurück nach Hause führt. Beim zweiten Mal muss er Brotrümel nehmen, die – o weh – von Vögeln gefressen werden. Und so irren die sieben Brüder durch den Wald, bis sie zur Hütte eines Menschenfressers gelangen. Um diesem zu entkommen, bedarf es einer weiteren List, deren Umsetzung die Töchter des Hausherrn das Leben kostet. Die Brüder fliehen, doch der Menschenfresser verfolgt sie in Sieben-Meilen-Stiefeln. Das heißt: Mit nur wenigen Schritten legt er große Entfernungen zurück. Aber weil schließlich auch der Unhold einmal schlafen muss, gelingt es dem Däumling, ihm die Laufschuhe zu entwenden. Mit den Brüdern an den Händen flitzt er nach Hause und anschließend in die weite Welt. Dort macht er sein Glück.

... und was es uns heute noch sagen kann:

Wer schnell sein will, braucht nicht nur Kondition, sondern auch eine gute Fußbekleidung. Der perfekte Laufschuh schont die Gelenke und bringt den Sportler flink ans Ziel.

03

Ausschüsse

3.1 Ausschuss der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der KVB hat einen Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) gebildet. Er nimmt als Vorbereitungsausschuss der Vertreterversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses der KVB und des Jahresabschlusses der Klinik Königstein der KVB vor und gibt der Vertreterversammlung eine Beschlussempfehlung in Bezug auf die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes.

Der RPA besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung der KVB gewählt werden.

3.2 Ausschüsse des Vorstandes

Der Vorstand der KVB hat folgende Vorbereitungsausschüsse gebildet:

- ♦ Mitglieds- und Beitragsausschuss (fünf Mitgliedervertreter)
- ♦ Klinikausschuss (vier Mitgliedervertreter)
- ♦ Satzungs- und Tarifausschuss (fünf Mitgliedervertreter)
- ♦ Verwaltungsausschuss (vier Mitgliedervertreter)

Den Ausschüssen gehört neben den Mitgliedervertretern auch der Vertreter des BEV an.

3.3 Beschwerdeausschüsse bei den Bezirksleitungen

In den fünf Bezirksleitungen der KVB ist jeweils ein Beschwerdeausschuss gemäß § 10 der Satzung der KVB eingerichtet.

Die Beschwerdeausschüsse haben über die Beschwerden der Mitglieder gegen die Entscheidungen der Bezirksleitungen zu befinden.

Den Beschwerdeausschüssen gehören der jeweilige Bezirksgeschäftsführer und zwei Mitgliedervertreter an.

04

Fortentwicklung von Satzung und Tarif

4.1 Satzung der KVB

Im Geschäftsjahr 2011 hat die Vertreterversammlung insbesondere folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

- ♦ Anpassung der Beiträge infolge der Erhöhung der Besoldung.
- ♦ Mitversicherung von Lebenspartnern bei eingetragener Lebenspartnerschaft.
- ♦ Änderungen der Bestimmungen zum Wahlverfahren der Mitgliedervertreter.

4.2 Tarif der KVB

Das BEV erfüllt seine Fürsorgepflichtungen gegenüber in der KVB versicherten Fürsorgeberechtigten durch die Gewährung beihilfeentsprechender Zuschüsse zu den Tarifleistungen der KVB.

Bei Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) ist die KVB gehalten, die Auswirkungen in ihrem Tarif inhaltsgleich umzusetzen.

Im Geschäftsjahr 2011 wurden nach Beschluss des Vorstandes insbesondere folgende Änderungen, die Auswirkungen auf die Leistungen gegenüber den Mitgliedern haben, im Tarif der KVB vorgenommen:

♦ **Tarifstellen 1 und 5**

- Die Tarifstellen 1.19 „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ und 5.5 „Vorübergehende Pflegebedürftigkeit, Verordnung von Pflegeleistungen“ wurden um Bestimmungen über die Verordnung von Behandlungspflege für Versicherte in Pflegeheimen, die auf Dauer einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben, ergänzt.

♦ **Tarifstelle 2**

- Die Bestimmungen der Tarifstelle 2.5 zur Anerkennung einer operativen Leistung als ambulante Operation wurden präzisiert.

♦ **Tarifstelle 3**

- Die Bestimmungen der Tarifstelle 3.7 zur Anerkennung einer operativen Leistung als ambulante Operation wurde präzisiert.

♦ **Tarifstelle 7**

- Aufnahme einer neuen Tarifstelle 7.9 mit der Schaffung der Möglichkeit einer Hilfsmittelversorgung über Vertragspartner der KVB.



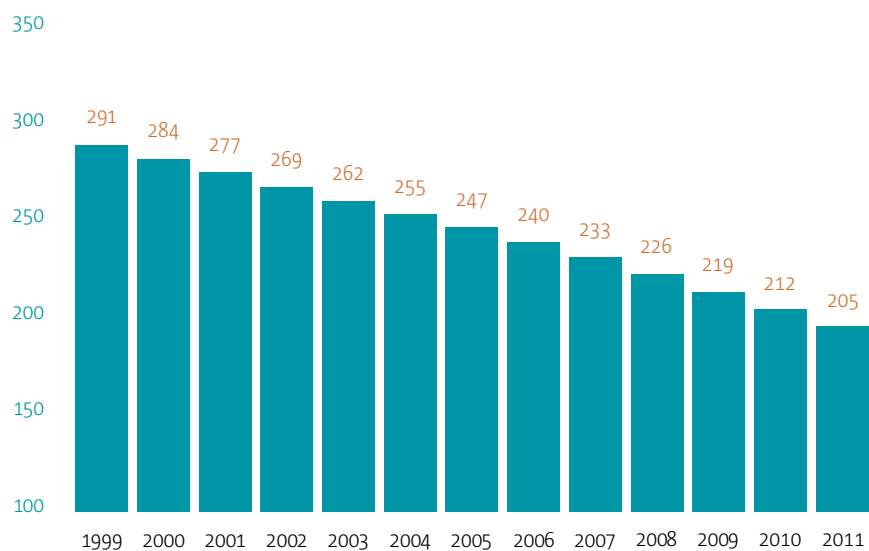
05 Mitglieder

Die KVB ist nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (Art.1 ENeuOG, BGBl.I 1993, S.2378) in ihrem Bestand geschlossen und wird mit dem Ziel der Abwicklung in der bestehenden Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Satzung und Tarif weitergeführt.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich folgende in den Grafiken auf Seite 18 dargestellte Mitgliederentwicklung.

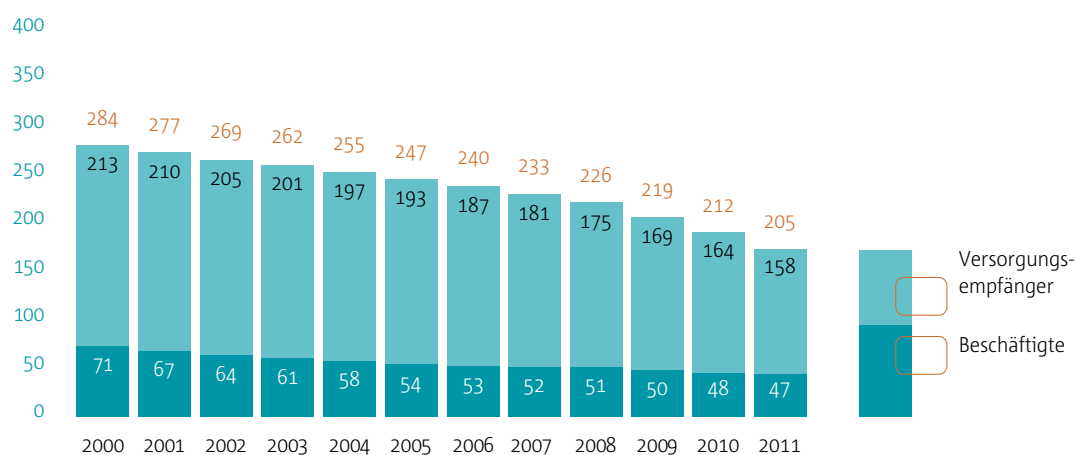
Mitgliederbestand zum Jahresende

Mitglieder in Tsd.



Mitgliederbestand getrennt nach Beschäftigten und Versorgungsempfänger

Mitglieder in Tsd.



06

Finanzen

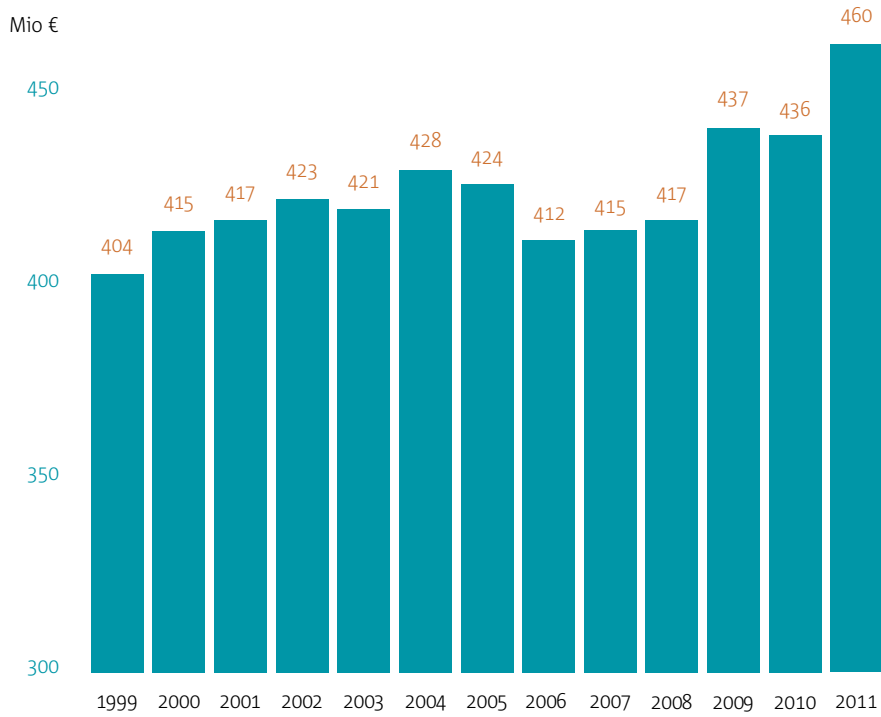
Die für die Leistungsausgaben der KVB erforderlichen Mittel setzen sich im Wesentlichen aus den Beiträgen der Mitglieder und dem Anteil des Dienstherrn zusammen, den dieser in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beamten und deren Angehörigen zu leisten hat. Dabei ist wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass die Bundesbeihilfeverordnung nach deren § 2 Abs.4 ausdrücklich nicht für die Beamten des BEV gilt, die am 31. Dezember 1993 Beamte der Deutschen Bundesbahn waren.

Die vom Dienstherrn für diesen Personenkreis zu leistende Fürsorge aus §§ 78/80 BBG wird auf Grund einer vergleichenden Untersuchung geleistet, die jährlich fortgeschrieben wird. Die Fürsorgeleistung entspricht in der Höhe dem, was das BEV zu leisten hätte, wenn auch bei ihm die BBhV für den vorgenannten Personenkreis gelten würde.

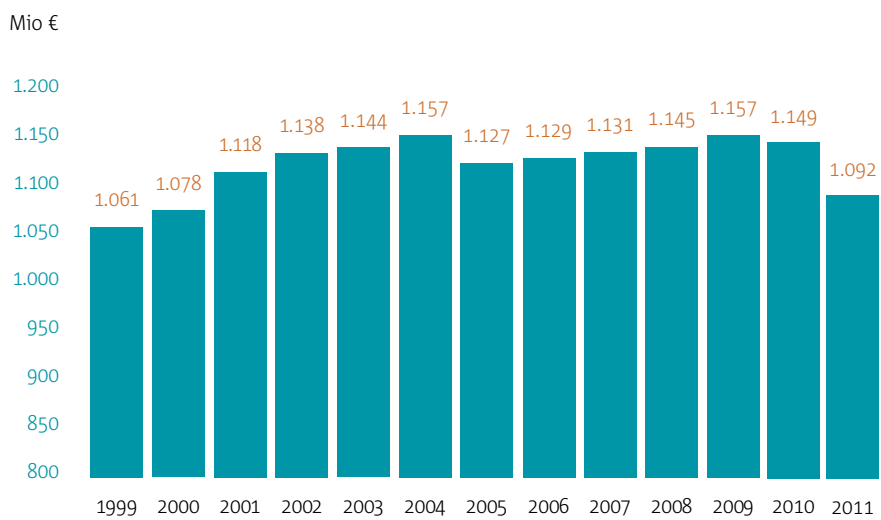
Diese vergleichende Untersuchung ist unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes durchgeführt worden. Die Beiträge der Mitglieder sind als Folge der Schließung des Bestandes gemäß Art. 1 § 14 Abs. 2 ENeuOG für Mitglieder mit versicherten Angehörigen auf den halben Beitragssatz der Rentner der Bahnbetriebskrankenkasse (BAHN-BKK) und für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige auf zwei Drittel des vorgenannten Beitragssatzes begrenzt worden. Tarifaufgaben der KVB, die über den auf der Grundlage von Repräsentativuntersuchungen ermittelten Zuschuss und den Beitrag der Mitglieder nach der vorstehend skizzierten Bemessung hinausgehen, gehen zu Lasten des Bundes.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 wurde von der Fa. Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dreieich, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

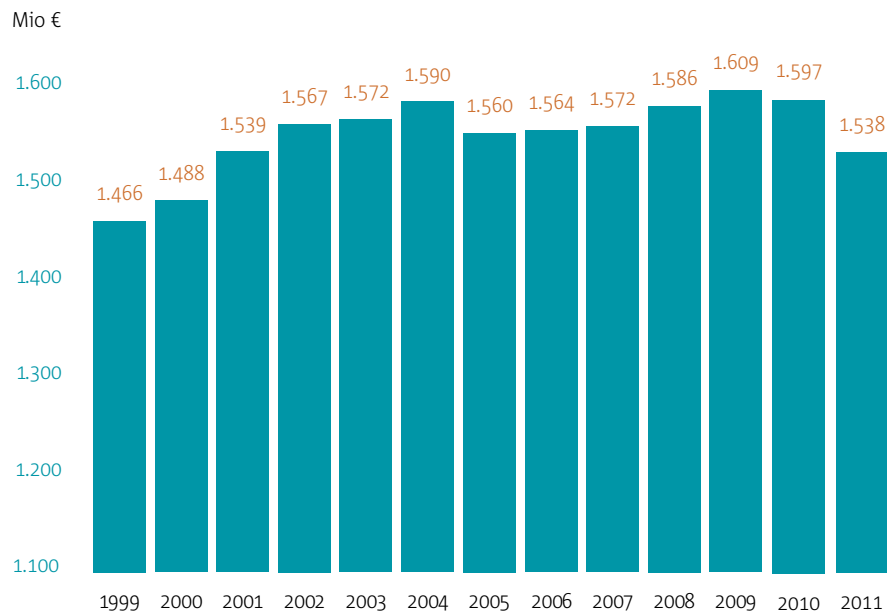
Beiträge der Mitglieder



Zuschuss des BEV



Tarifaufgaben der KVB



6.1 Einnahmen

- ♦ Die Beiträge der Mitglieder haben sich wie in der auf Seite 20 dargestellten Grafik entwickelt.
- ♦ Die Zuschüsse des Dienstherrn zu den Tarifaufgaben der KVB zeigt die Grafik auf Seite 20.

6.2 Ausgaben

- ♦ Die Entwicklung der Tarifaufgaben der KVB ist in der oben stehenden Grafik dargestellt.

Im Jahresabschluss der KVB sind seit dem GJ 2004 die Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren einschl. des beihilfeentsprechenden BEV-Zuschusses, der bis dahin gesondert abgerechnet wurde, erfasst.

6.3 Erstattungsanträge der Mitglieder

Es wurden im Jahr 2011 insgesamt 1.719.356 Erstattungsanträge bearbeitet, die sich auf die Bezirksleitungen wie folgt verteilen:

Bezirksleitung

Karlsruhe	229.361
Kassel	333.815
Münster	345.560
Rosenheim	354.899
Wuppertal	455.721

Gegenüber dem Vorjahr hat die Anzahl der bearbeiteten Erstattungsanträge um 89.131 Stück (= 4,93 Prozent) abgenommen. Jedes Mitglied hat durchschnittlich 8,26 Erstattungsanträge (Vorjahr 8,4) eingereicht.

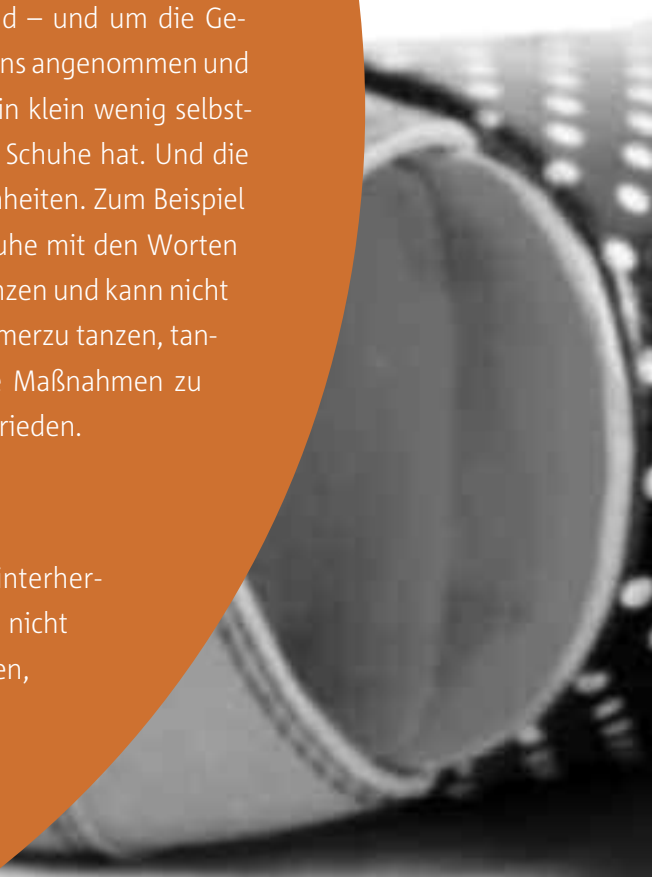
Das Märchen ...

„Die roten Schuhe“

bringen ein armes Mädchen namens Marie fast um den Verstand – und um die Gesundheit. Eine wohlhabende Dame hat sich des verwaisten Mädchens angenommen und versucht, es zu Zucht und Ordnung zu erziehen. Doch Marie ist ein klein wenig selbstverliebt. Zu dumm, dass sie auch noch ein Faible für schicke rote Schuhe hat. Und die zieht sie immer wieder an, auch zu wirklich unpassenden Gelegenheiten. Zum Beispiel zu Gottesdiensten. Bis eines Tages ein alter Soldat ihre roten Schuhe mit den Worten „Sieh, was für schöne Tanzschuhe!“ verflucht. Marie fängt an zu tanzen und kann nicht mehr aufhören. Die Schuhe abstreifen? Geht nicht! Marie muss immerzu tanzen, tanzen, tanzen, bis weit über den Erschöpfungszustand hinaus. Die Maßnahmen zu ihrer Läuterung sind grausam. Doch am Ende findet Marie ihren Frieden.

... und was es uns heute noch sagen kann:

Wer besessen irgendwelchen Schönheits- oder Fitnessidealen hinterherhechelt, läuft Gefahr, zu übertreiben. Sport und Bewegung sollten nicht unter Zwang erfolgen, sondern Spaß machen. In Maßen trainieren, lautet die Devise. Denn: Zu viel ist ungesund.



Quäl-dich-Schuhe
Füßeln, bis der Arzt kommt

Seite 22 | 23



6.4 Jahresabschluss

6.4.1 Bilanz zum 31. Dezember 2011

Aktiva	Stand 31.12.2011 in €	Stand 31.12.2010 in €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	34.391,00	54.353,00
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.725.238,70	6.384.700,00
	7.759.629,70	6.439.053,00
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	547.250,00	667.932,00
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligung Klinik Königstein	5.112.918,81	5.112.918,81
2. Ausleihung Klinik Königstein	511.291,88	511.291,88
3. Sonstige Ausleihungen	731.968,49	1.133.336,01
	6.356.179,18	6.757.546,70
	14.663.058,88	13.864.531,70
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.835.149,21	7.693.985,08
2. Sonstige Vermögensgegenstände	7.682.662,01	167.638,30
	13.517.811,22	7.861.623,38
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
	105.596.773,93	78.439.956,78
	119.114.585,15	86.301.580,16
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	11.319,60	0,00
	133.788.963,63	100.166.111,86

Passiva	Stand 31.12.2011 in €	Stand 31.12.2010 in €
A. Eigenkapital		
I. Satzungsmaßige Rücklage	9.722.000,00	9.681.000,00
II. Freie Rücklage	36.088.745,49	11.921.530,30
III. Bilanzgewinn/-Verlust	0,00	0,00
	45.810.745,49	21.602.530,30
B. Sonderposten		
1. Sonderposten für Zuschüsse zur Finanzierung des Anlagevermögens	5.567.482,23	4.773.230,00
C. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	74.181.080,00	65.126.200,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft	7.714.573,39	8.005.911,08
2. Sonstige Verbindlichkeiten	515.082,52	658.240,48
	8.229.655,91	8.664.151,56
	133.788.963,63	100.166.111,86

6.4.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2011

	2011 in €	2010 in €
1. Beiträge	459.888.467,18	435.565.404,21
2. Beihilfeleistungen BEV	1.091.817.546,51	1.148.646.181,57
3. Dienstleistungserträge GPV	5.591.980,90	5.591.980,90
4. Leistungen der DB AG gem. § 48 ZTV	12.734,93	16.347,20
5. Zuschüsse des BEV zu den Verwaltungskosten	6.242.204,65	7.517.722,29
6. Sonstige betriebliche Erträge	22.858.152,78	17.668.311,08
	1.586.109.432,09	1.615.005.947,25
7. Tarifaufgaben Krankenversorgung	- 1.538.029.562,43	- 1.596.505.745,51
8. Beitragsregelung gem. § 34 Abs. 2 der Satzung	- 2.788.355,70	- 2.788.355,70
9. Personalaufwand	- 12.611.136,31	- 12.411.405,52
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 339.337,16	- 496.663,21
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 9.670.043,73	- 10.420.217,79
	22.701.969,76	- 7.616.440,48
12. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	57.772,58	69.643,98
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.448.545,74	783.418,93
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 72,89	- 107,50
	1.506.245,43	852.955,41
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	24.208.215,19	- 6.763.485,07
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	24.208.215,19	- 6.763.485,07
17. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0,00	- 8.770.409,39
18. Entnahmen aus der freien Rücklage	0,00	15.533.894,46
19. Einstellung in satzungsmäßige Rücklagen	- 41.000,00	0,00
20. Einstellung in die freie Rücklage	- 24.167.215,19	0,00
21. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00

Prunkgaloschen Bruder Leichtfuß

Seite 28 | 29





Das Märchen ...

„Der gestiefelte Kater“

ist, salopp ausgedrückt, eine „coole Socke“. Doch das weiß der jüngste Müllersohn nicht, als er das Tier nach dem Tod des Vaters erbt. Und so staunt der Enttäuschte nicht schlecht, als der Kater um ein Paar Stiefel bittet, damit er seinem neuen Herrn helfen kann. Derart ausgestattet, macht sich der Kater auf zwei Beinen an die Arbeit. Listig fängt er ein paar Rebhühner, für die ihn der erfreute König fürstlich bezahlt. Sein Herr sei ein wohlhabender Graf, gibt der Kater vor und wiederholt das Spielchen noch ein paar Mal. Dann zündet er die nächste Stufe: Auf ähnlich schlaue Weise organisiert der Kater seinem Herrn edle Kleidung, riesige Ländereien und schließlich die Hand der schönen Königstochter. Der Müllersohn wird Thronfolger und der Kater sein erster Minister.

... und was es uns heute noch sagen kann:

(Fuß-)Kleider machen Leute. Und: Wer beim Sport wie im Alltag Erfolg haben will, braucht einen vernünftigen Trainingsplan, eine clevere Strategie.

07

Rechtsgang

7.1 Beschwerdeentscheidungen der Bezirksleitungen

Im Jahr 2011 sind 264 Beschwerden eingegangen.
Entschieden wurde über 224 Beschwerden.
26 Beschwerden werden zurückgenommen.

Diese verteilen sich auf die Bezirksleitungen wie folgt:

Bezirksleitung	Eingegangene Beschwerden	Zurückgewiesene Beschwerden	Zurückgenommene Beschwerden	Abgeholte Beschwerden	Beschwerden, über die noch zu entscheiden ist
Karlsruhe	62	41	6	19	4
Kassel	71	28	12	24	19
Münster	15	13	1	3	0
Rosenheim	23	17	4	4	0
Wuppertal	93	69	3	6	26
Summe	264	168	26	56	49

7.2 Beschwerdeentscheidungen des Vorstandes

Im Jahr 2011 sind 61 Beschwerden eingegangen. Entschieden wurde über 60 Beschwerden, 3 Beschwerden wurden zurückgenommen.

Diese verteilen sich auf die Bezirksleitungen wie folgt:

Bezirksleitung	Eingegangene Beschwerden	Zurückgewiesene Beschwerden	Zurückgenommene Beschwerden	Abgeholte Beschwerden	Beschwerden, über die noch zu entscheiden ist
Karlsruhe	10	5	0	3	4
Kassel	14	9	0	2	4
Münster	5	3	0	2	3
Rosenheim	11	9	1	0	6
Wuppertal	21	19	2	8	6
Summe	61	45	3	15	23

Die Leistungsentscheidungen für die Gewährung stationärer Rehabilitationsmaßnahmen werden nicht bei den Bezirksleitungen, sondern zentral von der Hauptverwaltung der KVB getroffen. Beschwerden in diesem Bereich werden daher direkt vom Vorstand der KVB entschieden. Im Jahr 2011 sind 108 Beschwerden eingegangen, 9 wurden aus dem Vorjahr übernommen. Davon wurden 61 abgeholfen, 43 abgelehnt und 6 zurückgenommen. 7 Beschwerden waren am 31.12.2011 noch zu entscheiden.

7.3 Rechtsstreite bei den Zivilgerichten

Rechtsstreite der KVB im Jahr 2011

♦ am 1.1.2011 Laufende Rechtsstreite:	11
♦ Im Geschäftsjahr entstandene Rechtsstreite:	14
♦ Im Geschäftsjahr entschiedene Rechtsstreite:	8
davon zu Gunsten der Kläger:	2
zu Gunsten der KVB:	3
Vergleiche:	1
Klagerücknahme	1
Einstellung	1
♦ am 31.12.2011 laufende Rechtsstreite	17

7.4 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen

Es waren insgesamt 82 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen anhängig.

Abgeschlossen wurden 18 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen.

08

Regress

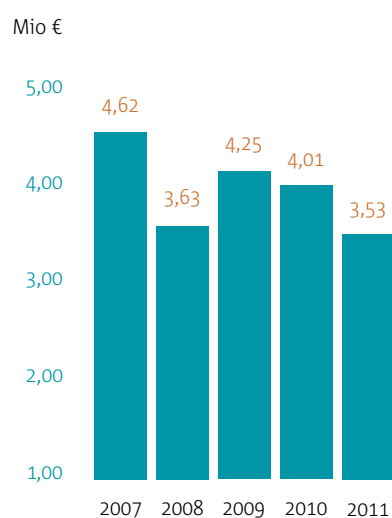
Sollten bei einem Versicherten der KVB durch ein von einem Dritten verursachtes Schadensereignis Leistungen der KVB erbracht worden sein, hat die KVB zu prüfen, ob sie die von ihr erbrachten Leistungen beim Schädiger regressieren kann. Grundlage für die Bearbeitung von Ersatzansprüchen ist § 29 Absatz 13 der Satzung in Verbindung mit § 398 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Die Aufgaben der Regressbearbeitung werden von besonderen Gruppen wahrgenommen, die organisatorisch an die Bezirksleitungen Karlsruhe, Kassel, Münster, Rosenheim und Wuppertal angegliedert sind. Die allgemeine Aufsicht über die Führung der Geschäfte obliegt der Hauptverwaltung der KVB in Frankfurt.

Im Geschäftsjahr 2011 waren insgesamt 10.938 Regressfälle der KVB anhängig; davon wurden aus dem Vorjahr 4.652 Regresse übernommen, hinzu kamen 6.286 Neufälle. Abgeschlossen wurden 6.343 Regressverfahren.

Für die KVB konnten im Geschäftsjahr 2011 insgesamt 3.528.899,42 € Regresseinnahmen erzielt werden.

Entwicklung der Regresseinnahmen
im 5-Jahreszeitraum in Mio €



09 Personal

Für die wahrzunehmenden Aufgaben wurden im Jahresdurchschnitt 600 Personen* einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regressgruppen und der Pflegeversicherung eingesetzt.

Bei den Beschäftigten der KVB handelt es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BEV. Das BEV ist nach § 14 der Satzung der KVB verpflichtet, der KVB zeitgerecht die notwendigen und geeigneten Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

Das Personal verteilte sich im Geschäftsjahr 2011 wie folgt:

♦ Hauptverwaltung		53
♦ Bezirksleitung	Karlsruhe	82
	Kassel	110
	Münster	110
	Rosenheim	107
	Wuppertal	138

* Bestand in P (Personenleistungen)



Das Marchen ...

„Die zertanzten Schuhe“

sind untrugerische Anzeichen dafur, dass zwolf Konigstochter ein falsches Spiel spielen. Obwohl der Konig die jungen Damen jede Nacht in ihrem Schlafsaal einschlieÙt, findet er am nachsten Morgen ihre Schuhe vollig durchgetanzt vor. Wie kann das sein? Also verspricht der Konig demjenigen, der das Ratsel lost, die Hand einer Tochter und damit die Thronfolge. Die Sache hat nur einen Haken: Liegt nach drei Tagen und Nachten kein Ergebnis vor, wird der Bewerber getotet. So verliert ein Glucksritter nach dem anderen sein Leben. Denn die Konigstochter haben den Unglucklichen jede Nacht einen Schlaftrunk gereicht. Da bekommt ein armer ausgemusterter Soldat einen Tipp und ein Hilfsmittel. Der Tipp: Nur zum Schein aus dem Becher trinken, den die Tochter ihm reichen. Das Hilfsmittel: ein Mantel, der unsichtbar macht. Das wirkt. Drei Nachte lang gibt der Soldat vor zu schlafen, streift sich den Tarnmantel uber und folgt den Damen durch eine offnung unter den Betten in ein Reich aus Silber, Gold und Diamanten. Dort tanzen die zwolf glamoursuchtigen jungen Frauen mit zwolf verwunschenen Prinzen. Es kommt, wie es kommen muss: Der Soldat deckt ihren Schwindel auf und heiratet die Alteste. Die Prinzen aber bleiben auf viele weitere Jahre verwunschen.

... und was es uns heute noch sagen kann:

Schummeln gilt nicht. Wer bei Sport und Bewegung trickst, um zum Erfolg zu gelangen, schadigt Fairness, Korper, Material. Und fliegt irgendwann auf.

10 Rehabilitation

Die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) leistet Zuschüsse zu den Aufwendungen für eine nach vertrauensärztlichem Gutachten notwendige Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur in Anlehnung an die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und nach den „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren“, die Anlage 1 des Tarifs der KVB sind.

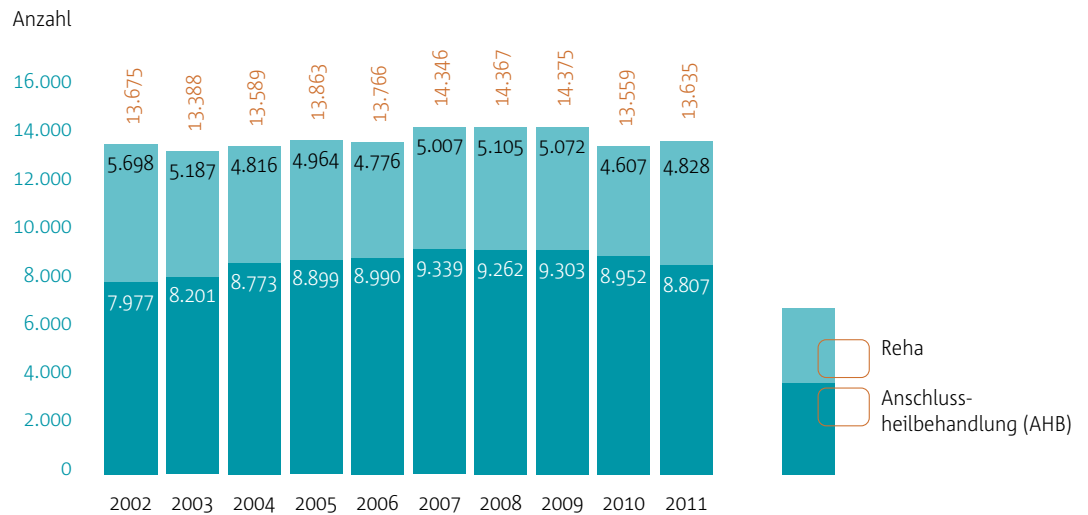
Anspruchsberechtigt sind Mitglieder der KVB für sich und ihre mitversicherten Angehörigen. Mitversicherte Angehörige, die einen eigenen Fürsorgeanspruch gegenüber dem BEV haben, können den Antrag auch für sich selbst stellen.

Der Antrag auf eine Rehabilitationsmaßnahme wird bei der KVB Hauptverwaltung gestellt, die über die Bewilligung entscheidet. Bei einer Sanatoriumsbehandlung oder Anschlussheilbehandlung (AHB) mit Einweisung leistet die KVB einen Zuschuss zu dem nach § 111 SGB V mit der Klinik vereinbarten Pflegesatz. Den Eigenbehalt hat der Antragsteller in jedem Fall selbst zu tragen.

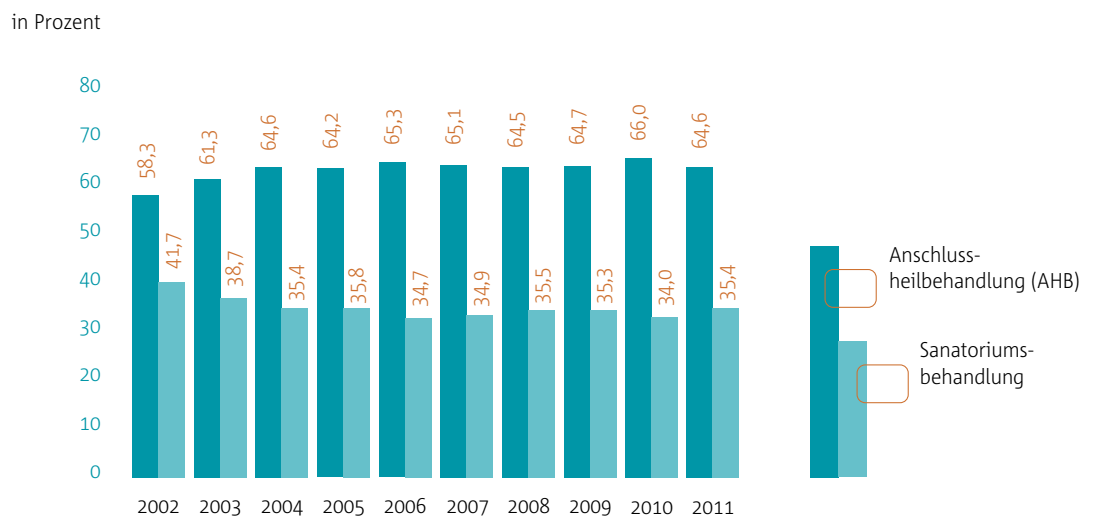
Im Geschäftsjahr 2011 sind 13.635 Anträge (Aufhebung abgezogen) auf Genehmigung einer Rehabilitationsmaßnahme bewilligt worden. Die Kosten für eine Sanatoriumsbehandlung betragen in 2011 im Durchschnitt 3.086 € und für eine AHB im Durchschnitt 3.006 €.

Die Aufteilung auf die einzelnen Behandlungsformen und die zahlenmäßige Entwicklung im Bereich Rehabilitation sind aus den aufgeführten Tabellen zu ersehen.

Bewilligte AHB- und Rehamaßnahmen zwischen 2002 und 2011
(Aufhebungen abgezogen)



Entwicklung der Einweisungen bei Sanatoriumsbehandlungen
und AHB-Maßnahmen zwischen 2002 und 2011
in Prozent (Aufhebungen sind berücksichtigt)



11

Pflegeversicherung

11.1 Allgemeines

Die KVB erbringt im Auftrag der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) und des Bundes-eisenbahnvermögens (BEV) die Leistungen der Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) und die Fürsorgeleistungen des Dienstherrn (= Beihilfe) für die Mitglieder der KVB und deren Angehörige.

Damit erhalten die pflegebedürftigen Versicherten die Leistungen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV) und den Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ des BEV (BEV-RiPfl) aus einer Hand.

Die von der KVB im Auftrag des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV) durchgeführte Pflegepflichtversicherung ist im rechts stehenden Organisationsschema dargestellt.

Außerdem erbringt die KVB im Auftrag des BEV Fürsorgeleistungen (= Beihilfe) nach den Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ für Versicherte der KVB, die in der Sozialen

Pflegeversicherung (SPV) pflegeversichert sind.

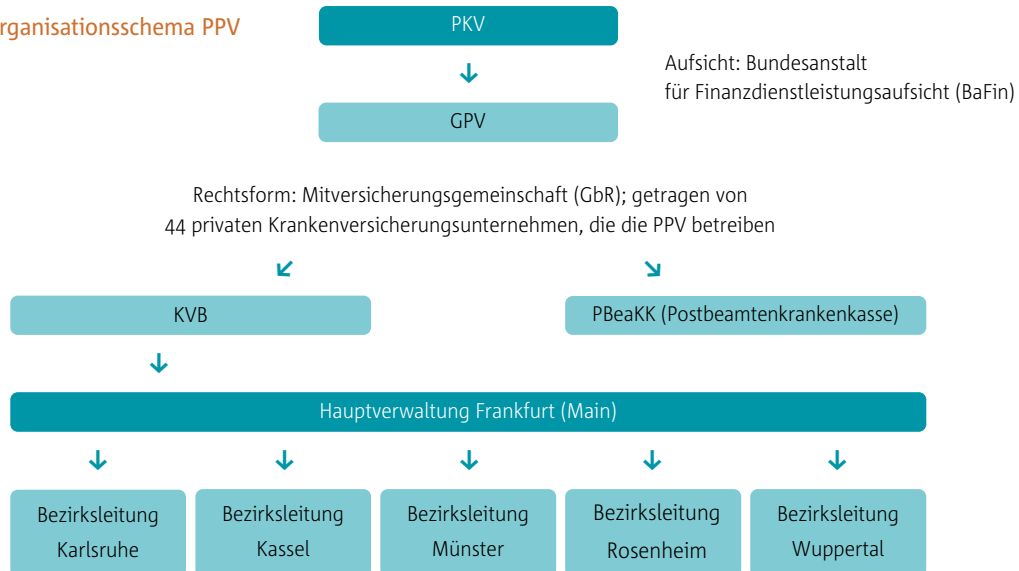
11.2 Versicherte / Beiträge

Im Geschäftsjahr 2011 betreute die KVB durchschnittlich 297.480 Versicherte. Die Entwicklung des Versichertenbestandes ist in der rechts stehenden Grafik dargestellt.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung setzt die GPV fest und übermittelt sie der KVB monatlich. Die maßgeblichen Daten für die Beitragseinstufung stellt die KVB der GPV zur Verfügung.

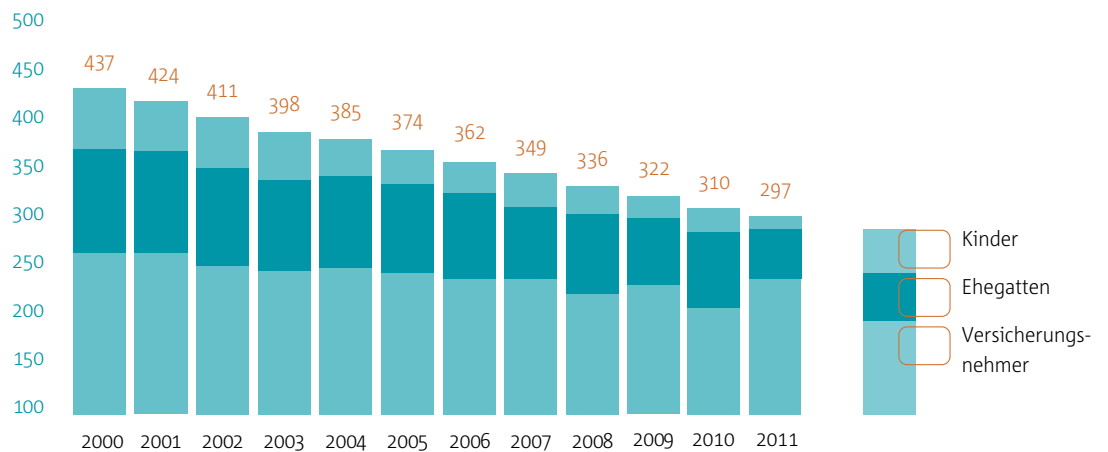
Die Beiträge werden bei Bezügeempfängern des BEV (aktive Beamte, zur DB AG zugewiesene Beamte), Versorgungsempfängern, Witwen und Waisen von den Bezügen bzw. Versorgungsbezügen einbehalten. GPV-Versicherte, die keine Bezüge vom BEV erhalten (abgeordnete, beurlaubte oder versetzte Beamte), erteilen der KVB eine Einzugsermächtigung oder überweisen die Beiträge. Durch die Beitragserhöhung im Rahmen der Einführung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes (PfwG) zum 1.7.2008 waren vorübergehend höhere Beitragseinnahmen zu verzeichnen. Mit abnehmendem Versichertenbestand sinken die Beitragseinnahmen allerdings langfristig weiter. Mit der Beitragserhöhung um 0,1 Prozentpunkte zum 1.1.2013 durch das Inkrafttreten des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes wird in der Folge eine leicht höhere Beitragseinnahme zu verzeichnen sein. Die Beitragseinnahmen haben sich wie in der auf Seite 40 dar-

Organisationsschema PPV

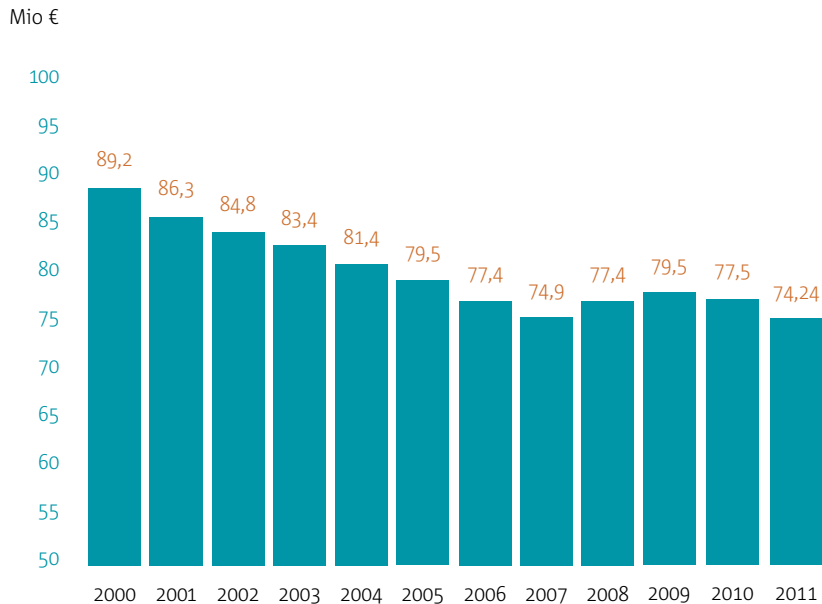


Entwicklung des Versichertenbestandes (GPV)

Versicherte in Tsd.



Beiträge zur Pflegeversicherung



gestellten Grafik „Beiträge zur Pflegeversicherung“ entwickelt.

11.3 Leistungen

Im Geschäftsjahr 2011 wurden Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in Höhe von insgesamt 306,9 Mio € gezahlt und zwar 222,1 Mio. € zu Lasten des BEV und 84,8 Mio. € zu Lasten der GPV.

Die genaue Verteilung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ist in der Grafik „Leistungen im Geschäftsjahr 2011“ aufgezeigt.

Die Anzahl der Leistungsempfänger aus den Versicherten der GPV und der SPV hat sich in diesem Geschäftsjahr entsprechend der auf Seite 43 gezeigten Grafik entwickelt.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit der GPV-Versicherten ist die Medicproof GmbH, der medizinische Dienst der privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, zuständig. Im Geschäftsjahr 2011 entstanden Gutachtergebühren in Höhe von 4,4 Mio. €.

Diese Aufwendungen gehören zu den Schadenregulierungskosten (= Erstattungen). Sie werden in voller Höhe von

der GPV getragen.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit der SPV-Versicherten ist der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) zuständig. Die Kosten für diese Gutachten werden von der SPV getragen.

Auf Grund der medizinischen Gutachten wurde bei „Häuslicher Pflege“ und bei „Vollstationärer Pflege“ wie in den auf Seite 42 dargestellten Grafiken entschieden.

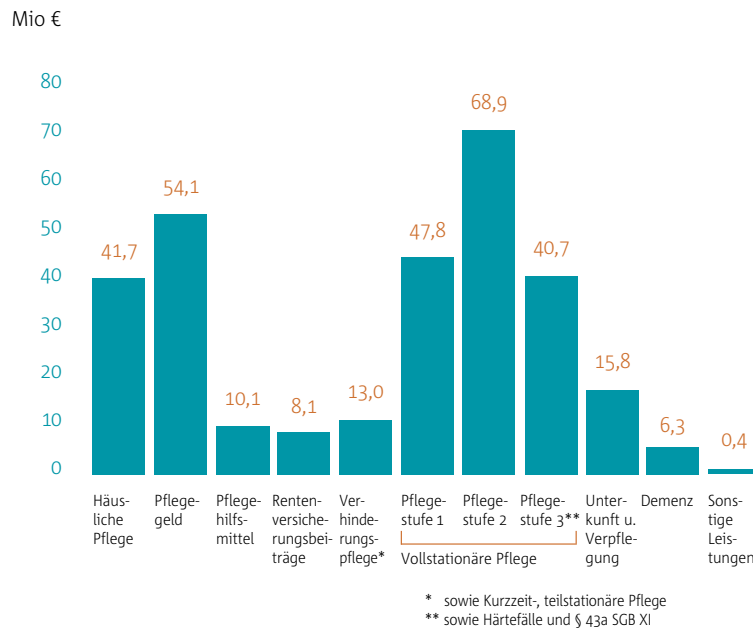
Zur Versorgung mit Pflegehilfsmitteln hat die KVB mit verschiedenen Anbietern Liefer- und Serviceverträge abgeschlossen.

11.4 Sachausgaben

Die KVB beschafft Mobiliar, Hardware, Software und sonstige Büromittel .

Der laut besonderer Vereinbarung von der GPV zu tragende Anteil wird aus der einbehaltenen Pauschale für Verwaltungskosten gezahlt und nach Abschluss des Geschäftsjahres mit der GPV verrechnet. Der Anteil des BEV wird monatlich abgerechnet.

Leistungen im Geschäftsjahr 2011
(insgesamt 306,9 Mio. €)



11.5 Personalausgaben

Für den von der GPV zu tragenden Anteil der Personalkosten setzt das BEV einen Pauschalbetrag fest, der in Anteilen monatlich zu leisten ist.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt das BEV eine „Kostenrechnung für den Sozialdienst (KRS)“ und rechnet den GPV-Anteil der Personalausgaben spitz.

11.6 Umsatzsteuer

Die von den GPV-Beiträgen einbehaltene Pauschale für Verwaltungskosten wird als umsatzsteuerpflichtig angesehen. Die Umsatzsteuererklärung wird monatlich aufgestellt, und die zu zahlenden Abschlagsbeträge werden überwiesen.

11.7 Entwicklung der Pflegeversicherung im Jahr 2011

11.7.1 Gesetzliche Pflegeversicherung

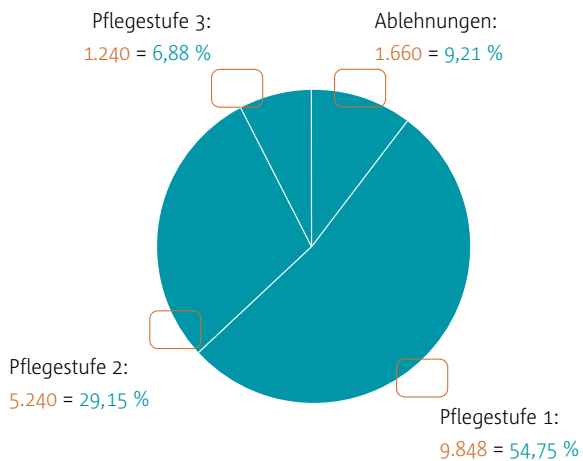
Das Jahr 2011 war aus der Sicht der sozialen Pflegeversicherung ein Jahr ohne tiefgreifende Neuerungen. Als Jahr der Pflege durch den damaligen Bundesgesundheitsminister Dr. Rösler ausgerufen, wurde es durch den Führungswechsel im Ministerium und die verschiedenen Auffassungen über die weitere Entwicklung der Pflegeversicherung innerhalb der Koalitionsregierung eher zu einem Jahr des Stillstandes. Zu erwähnen sind folgende

Punkte:

- Die Leistungsgewährung aufgrund vorliegender Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI und dem SGB XII (Sozialhilfe) wurde konkretisiert. So wurde z. B. festgelegt, dass die Sozialhilfeträger an die Entscheidung der Pflegekassen über die Pflegebedürftigkeit gebunden sind, was im Einzelfall zu Mehrausgaben nach dem SGB XII führen kann.
- Die Regelungen des Bundesfreiwilligendienstes wurden im Juni 2011 ebenfalls in die Sozialgesetzbücher aufgenommen. Damit einhergehend wurde die Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfegruppen i.V.m. dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) gestärkt. Auch die Verabschiedung des Familienpflegezeitgesetzes fällt in das Jahr 2011 und damit die weitere Stärkung zugunsten der ambulanten Pflege und der häuslichen Unterbringung anstelle der stationären Pflege.
- Als wichtigste Neuerung ist aus Sicht der privaten Pflegepflichtversicherung zu nennen, dass der Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung dem medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenkassen gleichgestellt wurde. Die daraus resultierenden Neuregelungen haben sich auch in der Anpassung der verschiedenen Bestimmungen zur Quali-

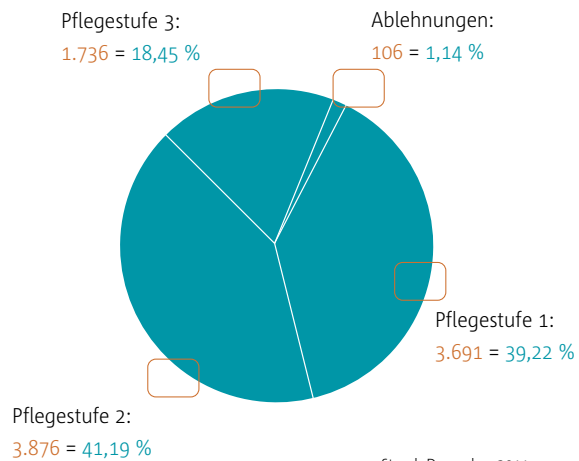
Häusliche Pflege:
16.331 Genehmigungen,
1.657 Ablehnungen

Von 17.988 Begutachtungen entfallen auf:



Vollstationäre Pflege:
9.303 Genehmigungen,
106 Ablehnungen

Von 9.409 Begutachtungen entfallen auf:



Stand: Dezember 2011

tätsprüfung im SGB XI niedergeschlagen.

Damit sind einige der Änderungen des Jahres 2011 genannt. Gespannt darf man die Verabschiedung des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes im Herbst 2012 erwarten, das einige Verbesse-

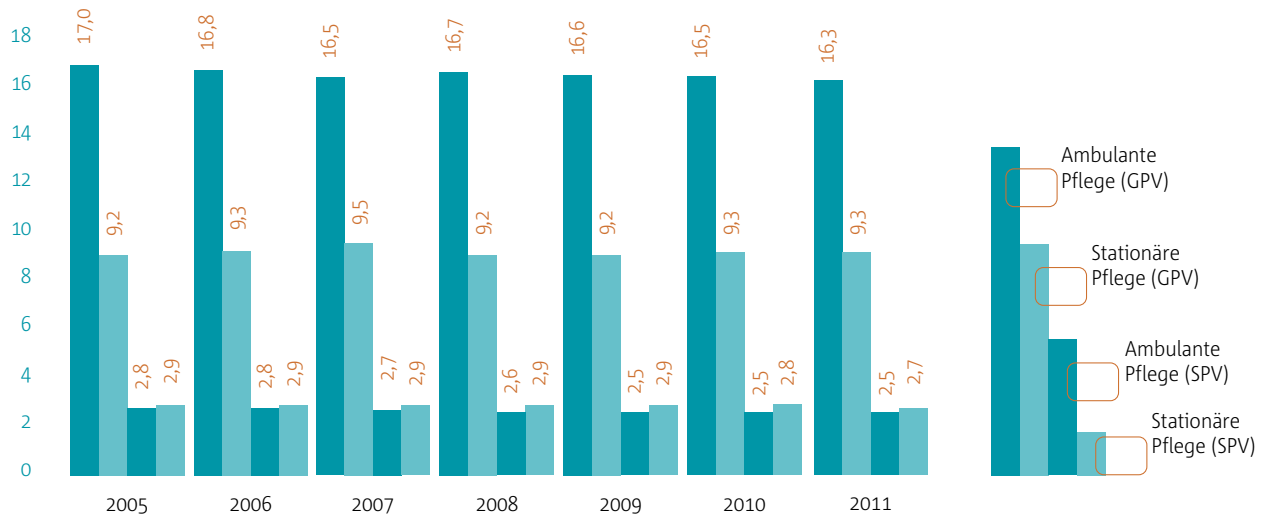
rungen für die Pflegebedürftigen, insbesondere die Demenzkranken, bringen soll.

11.7.2 Ergänzende Leistungen des Dienstherrn Bundesbahnvermögen (Beihilfeanspruch)

Im Jahr 2011 haben sich keine Änderungen in der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) ergeben.

Anzahl der Leistungsempfänger

LE in Tsd.



11.8 Rechtsgang

11.8.1 Einsprüche gegen Pflegeeinstufungen durch die Firma Medicproof

Es sind 832 Einsprüche gegen Einstufungen eingegangen und durch Obergutachten von Medicproof entschieden worden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 3,03 % aus 27.397 Begutachtungen.

11.8.2 Widersprüche gegen Leistungsentscheidungen

Es wurden 62 Widersprüche gegen Leistungsentscheidungen

erhoben. Im Laufe des Jahres wurden 18 Widersprüche zurückgewiesen, 1 Widerspruch wurde zurückgezogen.

11.8.3 Rechtsstreite

Rechtsstreite wurden im Geschäftsjahr 2011 wie folgt durchgeführt:

- ▶ Laufende Rechtsstreite vor Sozialgerichten 36
- ▶ Laufende Rechtsstreite vor Verwaltungsgerichten 4
- ▶ Im Geschäftsjahr entschiedene Rechtsstreite 19

11.8.4 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen

Es waren insgesamt 29 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen anhängig.

11.9 Personal

Für die Bearbeitung der Geschäftsvorgänge bei der Hauptverwaltung und den Bezirksleitungen der KVB wurden im Durchschnitt 117 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

Das Märchen ...

„Der kleine Muck“

hat einen viel zu kleinen Körper und einen viel zu großen Kopf, auf dem ein noch größerer Turban sitzt. Nach dem Tod seines Vaters muss er allein in die Welt hinaus – und behauptet sich durch Neugier und Einfallsreichtum. Als er die übermütigen Hunde und Katzen einer alten Frau betreut, bleibt diese ihm den versprochenen Lohn schuldig. Und so macht sich der kleine Muck heimlich davon. Mit den prächtigen Pantoffeln und dem Spazierstock, die er – gewissermaßen als Entschädigung – einpackt, hat es aber eine seltsame Bewandnis: Dreht sich der Besitzer drei Mal auf dem Pantoffelabsatz, gelangt er in Windeseile an jedes beliebige Ziel. Und der Stock zeigt ihm an, wo Gold und Silber verborgen liegen. So ausgestattet, steigt unser Held am Königshof zum Oberleibläufer auf, natürlich ohne sein Geheimnis zu verraten. Aber dann kommen Gold und Silber ins Spiel, Muck fällt einer jämmerlichen Intrige zum Opfer und muss ohne Stock und Pantoffeln das Land verlassen. Schon ist er dem Hungertod nahe, da macht er eine weitere seltsame Entdeckung: Von einer bestimmten Feigensorte bekommt er eine hässliche lange Nase und Elefantenoohren, eine andere Feigensorte macht alles wieder rückgängig. Und natürlich weiß der kleine Muck auch das für sich zu nutzen. Zurück am Königshof, sorgt er verkleidet für die Verunstaltung des Hofstaats – und hat auch gleich das Gegenmittel parat. Dem König handelt er Stock nebst Pantoffeln ab, rächt sich aber, indem er ihn mit Riesenohren zurücklässt.

... und was es uns heute noch sagen kann:

Erstens: Reisen bildet. Zweitens: Bewegung hält fit. Und drittens: Mit der richtigen mentalen Einstellung kommt man auch bei kleinen Schwächen ans Ziel.

Heldenpantoffeln

Von Kopf bis Fuß auf Reise eingestellt

Seite 44 | 45



Anschriften

KVB Hauptverwaltung

Salvador-Allende-Straße 7
60487 Frankfurt
Telefon (069) 2 47 03 - 0
Telefax (069) 2 47 03 - 199
E-Mail: auskunft.frankfurt@kvb.bund.de

KVB-Bezirksleitungen

Südendstraße 44
76135 Karlsruhe
Telefon (07 21) 82 43 - 0
Telefax (07 21) 82 43 - 159
E-Mail: auskunft.karlsruhe@kvb.bund.de

Franz-Ulrich-Straße 12
34117 Kassel
Telefon (05 61) 78 13 - 0
Telefax (05 61) 78 13 - 159
E-Mail: auskunft.kassel@kvb.bund.de

Hafenstraße 62
48153 Münster
Telefon (02 51) 62 71 - 0
Telefax (02 51) 62 71 - 159
E-Mail: auskunft.muenster@kvb.bund.de

Klepperstraße 1a
83026 Rosenheim
Telefon (0 80 31) 40 76 - 0
Telefax (0 80 31) 40 76 - 159
E-Mail: auskunft.rosenheim@kvb.bund.de

Dessauer Straße 4
42119 Wuppertal
Telefon (02 02) 49 66 - 0
Telefax (02 02) 49 66 - 159
E-Mail: auskunft.wuppertal@kvb.bund.de

Internet

www.kvb.bund.de

